



GESCHÄFTSORDNUNG

für den Aufsichtsrat

der R. Stahl AG

in der Fassung vom 13.05.2024

Der Aufsichtsrat der R. Stahl Aktiengesellschaft, Waldenburg, gibt sich im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Satzung folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Zusammensetzung, Altersgrenze

- (1) Der Aufsichtsrat berücksichtigt im Hinblick auf seine Zusammensetzung bei der Suche nach geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten nach Festlegung der gewünschten Kompetenzen im Einzelfall insbesondere die Diversität, die internationale Tätigkeit der Gesellschaft, die Zahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder sowie die Vermeidung potentieller Interessenkonflikte.
- (2) Darüber hinaus beachtet der Aufsichtsrat die rechtzeitige Nachfolgeplanung, um eine feste Altersgrenze entbehrlich zu machen.

§ 2

Aufgaben und Rechte

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen. Weitere Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats werden durch Gesetz, Satzung und diese Geschäftsordnung bestimmt.
- (2) Der Aufsichtsrat hat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben vertrauensvoll mit den übrigen Organen der Gesellschaft zum Wohle des Unternehmens zusammenzuarbeiten. Seine Mitglieder sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
- (3) Der Verkehr zwischen Aufsichtsrat und Vorstand wird durch den Aufsichtsratsvorsitzenden koordiniert.
- (4) Der Aufsichtsrat tagt regelmäßig auch ohne den Vorstand.

§ 3

Pflichten

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben bei der Ausübung ihres Amtes entsprechend den für die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns geltenden Grundsätzen zu verfahren.
- (2) Mitglieder des Aufsichtsrats, die ihre Pflichten verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet.
- (3) Aufsichtsratsmitglieder teilen dem Aufsichtsratsvorsitzenden das Bestehen und die Aufnahme konzernexterner Aufsichtsratsmandate oder vergleichbarer Funktionen mit.
- (4) Der Aufsichtsrat beurteilt regelmäßig, wie wirksam er selbst und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen. Er berichtet in der Erklärung zur Unternehmensführung, ob und wie diese Selbstbeurteilung durchgeführt wurde.

§ 4

Beschlüsse des Aufsichtsrats

- (1) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht gesetzlich zwingend andere Mehrheiten vorgeschrieben sind. Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, so findet eine neue Aussprache nur statt, wenn die Mehrheit des Aufsichtsrats dies beschließt. Andernfalls muss unverzüglich neu abgestimmt werden. Bei dieser erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats, wenn auch sie Stimmgleichheit ergibt, zwei Stimmen.
- (2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats kann Beschlüsse des Aufsichtsrats auf jede andere Art, insbesondere durch schriftliche, fernschriftliche, telegraphische oder fernmündliche Abstimmung, herbeiführen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied dem Verfahren widerspricht. Es ist auch zulässig, dass einzelne Aufsichtsratsmitglieder

den Präsenzsitzungen des Aufsichtsrats im Wege der Videoübertragung oder telefonisch zugeschaltet werden oder dass Sitzungen des Aufsichtsrats in Form einer Video- oder Telefonkonferenz abgehalten werden und dass in diesen Fällen auch die Beschlussfassung oder die Stimmabgabe per Videoübertragung oder telefonischer Zuschaltung bzw. Video- oder Telefonkonferenz erfolgt, wenn kein Aufsichtsratsmitglied dem Verfahren widerspricht. Auf Zulassung des Vorsitzenden können abwesende Mitglieder des Aufsichtsrats nach der Sitzung ihre Stimme diesem gegenüber schriftlich übermitteln (sog. kombinierte Beschlussfassung), wenn kein Aufsichtsratsmitglied dem Verfahren widerspricht.

- (3) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können immer dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch andere Aufsichtsratsmitglieder überreichen lassen.
- (4) Die Absätze (1) bis (3) gelten sinngemäß für die Beschlüsse der Ausschüsse des Aufsichtsrats.

§ 5

Niederschrift

- (1) Der Protokollführer wird vom Aufsichtsrat gewählt.
- (2) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (3) In der Niederschrift des Aufsichtsrats sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben. Die Niederschrift ist jedem Aufsichtsratsmitglied unverzüglich in Abschrift zu übersenden.

- (4) Beschlüsse des Aufsichtsrats, die nicht in Sitzungen gefasst worden sind, werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder seinem Stellvertreter in einer Niederschrift festgestellt. Die Niederschrift ist jedem Mitglied des Aufsichtsrats unverzüglich in Abschrift zu übersenden.
- (5) Die Niederschrift nach Abs. (3) und Abs. (4) gilt als genehmigt, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats, das an der Beschlussfassung teilgenommen hat, innerhalb eines Monats seit Absendung schriftlich beim Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder seinem Stellvertreter widersprochen hat.
- (6) Der Vorstand erhält einen Auszug aus der Niederschrift, der diejenigen Punkte enthält, die die Geschäftsführung betreffen oder sonst für sie wichtig sind.

§ 6

Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden.
- (2) Die Ausschüsse erfüllen im Namen und in Vertretung des Aufsichtsrats die ihnen durch diese Geschäftsordnung und besondere Beschlüsse des Aufsichtsrats übertragenen Funktionen.
- (3) Den Ausschüssen können auch, soweit gesetzlich zulässig, Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden.
- (4) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist berechtigt, an Sitzungen eines Ausschusses teilzunehmen, auch wenn er nicht Mitglied des Ausschusses ist.
- (5) Die für den Aufsichtsrat und in dieser Geschäftsordnung getroffenen Regelungen gelten entsprechend für die innere Ordnung der Ausschüsse.

§ 7

Willenserklärungen

Willenserklärungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse werden namens des Aufsichtsrats durch seinen Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter abgegeben.

§ 8

Verschwiegenheitspflicht / Aufbewahrung von Unterlagen

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist verpflichtet, Stillschweigen über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zu bewahren, die ihm durch seine Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung seines Amtes als Mitglied des Aufsichtsrats.
- (2) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist verpflichtet, bei seinem Ausscheiden aus dem Amt sämtliche Unterlagen (darunter Schriftstücke, Korrespondenzen, Sitzungsprotokolle, Aufzeichnungen und dergleichen), die sich auf Angelegenheiten der Gesellschaft beziehen, unverzüglich an die Gesellschaft zurückzugeben; diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf Duplikate und Ablichtungen. Elektronische Dateien sind zu löschen. Den Mitgliedern des Aufsichtsrats steht im Hinblick auf diese Verpflichtungen kein Zurückbehaltungsrecht zu.
- (3) Der in Angelegenheiten des Aufsichtsrats geführte Schriftwechsel sowie sonstige den Aufsichtsrat betreffende Unterlagen sind vom Aufsichtsratsvorsitzenden aufzubewahren. Der Aufsichtsratsvorsitzende hat nach Beendigung seines Amtes diese Unterlagen an seinen Nachfolger zu übergeben.

§ 9

Empfangsbestätigung

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erkennt nach seiner Wahl die Geschäftsordnung einschließlich der dazugehörigen Anhänge durch Unterschrift an.

- (2) Änderungen der Geschäftsordnung sind von allen Mitgliedern des Aufsichtsrats durch Unterschrift zu bestätigen.

**Anhang 1 zur Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der R. Stahl AG:
Zusammensetzung und Aufgaben des Verwaltungsausschusses**

- (1) Gem. § 4 der Geschäftsordnung bildet der Aufsichtsrat einen Verwaltungsausschuss. Der Verwaltungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und seinem Stellvertreter sowie aus zwei weiteren Mitgliedern des Aufsichtsrats. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats übernimmt den Vorsitz, der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats den stellvertretenden Vorsitz des Verwaltungsausschusses. Die weiteren Ausschussmitglieder werden vom Aufsichtsrat gewählt.
- (2) Der Verwaltungsausschuss gibt dem Aufsichtsratsplenum unter Beachtung der Diversität Empfehlungen für die Neu- bzw. Wiederbestellung sowie die Abberufung von Vorstandsmitgliedern und des Vorstandsvorsitzenden. Er bereitet die vom Aufsichtsratsplenum zu treffenden Entscheidungen über das Vergütungssystem für den Vorstand vor und unterbreitet dem Aufsichtsratsplenum entsprechende Beschlussvorschläge auch für eine angemessene Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder im Sinne des § 87 AktG sowie der Ziff. 4.2.2 Deutscher Corporate Governance Kodex.
- (3) Der Verwaltungsausschuss verhandelt und entscheidet unter Beachtung der Entscheidungen des Aufsichtsratsplenums gemäß Abs. (2) die dienstvertraglichen und sonstigen vertraglichen Angelegenheiten des Vorstands und schließt mit den Vorstandsmitgliedern in Vertretung für den Aufsichtsrat Verträge ab.
- (4) Der Verwaltungsausschuss berät mindestens einmal jährlich gemeinsam mit dem Vorstand über die langfristige Nachfolgeplanung und legt dem Aufsichtsrat einen Vorschlag für die diesbezügliche Formulierung in der Erklärung zur Unternehmensführung vor.
- (5) Der Verwaltungsausschuss entscheidet über die Aufschiebung der Veröffentlichung von Insiderinformationen gemäß Art. 17 Abs. 4 der Verordnung

(EU) Nr. 596/2014 (Marktmissbrauchsverordnung), sofern der zugrundeliegende Sachverhalt in die Zuständigkeit des Aufsichtsrats fällt oder die Insiderinformation dem Vorstand nicht bekannt ist.

- (6) Die Anteilseignervertreter im Verwaltungsausschuss empfehlen dem Aufsichtsratsplenium geeignete Kandidaten für dessen Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern.
- (7) Der Verwaltungsausschuss kann zur Erfüllung seiner Aufgaben externe Beratung in Anspruch nehmen.
- (8) Die Sitzungen des Verwaltungsausschusses leitet der Vorsitzende des Aufsichtsrats. Besteht bei Abstimmungen im Verwaltungsausschuss Stimmengleichheit, so hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats eine zusätzliche Stimme.

**Anhang 2 zur Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der R. Stahl AG:
Zusammensetzung und Aufgaben des Prüfungsausschusses**

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus seinem Vorsitzenden, einem Stellvertreter sowie zwei weiteren Mitgliedern des Aufsichtsrats. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen und mit der Abschlussprüfung vertraut sein; er soll unabhängig und kein ehemaliges Vorstandsmitglied der Gesellschaft sein, dessen Amtszeit vor weniger als zwei Jahren endete.

Vorsitzender, Stellvertreter und die weiteren Mitglieder werden vom Aufsichtsrat gewählt.

- (2) Der Prüfungsausschuss hat folgende Aufgaben:
- a) Er bereitet die Entscheidung des Aufsichtsrats über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Konzernabschlusses vor. Er erörtert die Prüfungsberichte mit dem Abschlussprüfer.
 - b) Er befasst sich mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, des Risikomanagements und der Compliance, der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und er legt Prüfungsschwerpunkte fest.
 - c) Er bereitet den Vorschlag des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung für die Bestellung des Abschlussprüfers durch entsprechende Empfehlung vor und führt dabei eigenverantwortlich Ausschreibungen des Abschlussprüfermandats gemäß den gesetzlichen Vorschriften, insb. Art. 16 ff. der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 (EU-Abschlussprüfungsverordnung), durch.
 - d) Er erteilt den Prüfungsauftrag und trifft die Honorarvereinbarung mit dem Abschlussprüfer.
 - e) Er beurteilt regelmäßig die Qualität der Abschlussprüfung.

- f) Er erörtert mit dem Vorstand Halbjahres- und etwaige Quartalsberichte vor deren Veröffentlichung.
 - g) Er beschließt über die Zustimmung gemäß § 111 b Abs. 1 AktG über Geschäfte mit nahestehenden Personen.
- (3) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses leitet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Besteht bei Abstimmungen im Prüfungsausschuss Stimmengleichheit, so hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine zusätzliche Stimme.

Anhang 3 zur Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der R. Stahl AG: Zusammensetzung und Aufgaben des Strategieausschusses

- (1) Der Strategieausschuss besteht aus seinem Vorsitzenden, einem Stellvertreter sowie weiteren Mitgliedern des Aufsichtsrats. Der Vorsitzende des Strategieausschusses soll über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in den strategischen Belangen der Gesellschaft verfügen und mit den technischen Produkten und den Märkten der Gesellschaft vertraut sein.

Vorsitzender, Stellvertreter und die weiteren Mitglieder werden vom Aufsichtsrat gewählt.

- (2) Der Strategieausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Beratung des Vorstands in grundsätzlichen Fragen der Unternehmensstrategie und der strategischen Weiterentwicklung des Unternehmens.
- b) Beratung des Vorstands bei Projekten und Geschäftsmöglichkeiten mit strategischer Relevanz, einschließlich Fusionen, Übernahmen und Partnerschaften.
- c) Beratung bei der Technologie- und Innovationsstrategie.
- d) Vorbereitung von Beschlüssen des Aufsichtsrats in den oben genannten Angelegenheiten, insbesondere Beschlüsse des Aufsichtsrats über den nach der Satzung der Geschäftsordnung des Vorstands oder Bestimmung des Aufsichtsrats zustimmungspflichtigen Akquisitionen, Investitionen, Desinvestitionen oder strukturändernde Maßnahmen.
- e) Analyse von Markt- und Wettbewerbssituation und die Überwachung von Markttrends, die Wettbewerbslandschaft und die Chancen sowie Risiken, die sich für das Unternehmen ergeben.

- f) Überwachung der Umsetzung der strategischen Pläne und regelmäßige Bewertung der Leistung des Unternehmens im Hinblick auf die strategischen Ziele.
 - g) Überwachung und Beurteilung, ob finanzielle Ressourcen effektiv und effizient eingesetzt werden, um die technischen Ziele in der Unternehmensstrategie zu unterstützen.
 - h) Beratung des Vorstands bei der Personalstrategie im Hinblick auf die Umsetzung der technischen Ziele.
- (3) Der Strategieausschuss kann zur Erfüllung seiner Aufgaben externe Hilfe in Anspruch nehmen.
- (4) Die Sitzung des Strategieausschusses leitet der Vorsitzende des Strategieausschusses. Besteht bei Abstimmungen im Strategieausschuss Stimmengleichheit, so hat der Vorsitzende des Strategieausschusses eine zusätzliche Stimme.